

§ 0755 BGB

(1) Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner für eine [Verbindlichkeit](#), die sie in Gemäßheit des § [748 BGB](#) nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der [Erfüllung](#) einer solchen [Verbindlichkeit](#) eingegangen sind, so kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, dass die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstand berichtigt wird.

(2) Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden.

(3) Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands [erforderlich](#) ist, hat der Verkauf nach § [753 BGB](#) zu erfolgen.